

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Kammerversammlung	S. 3
Satzungsversammlung	S. 4
- Das Ergebnis --	
BERUFSRECHT	S. 6
SERVICE	S. 7
TERMINE	S. 10
N-JUS	S. 12
MITGLIEDER	S. 14

Auf geht's

Der Weg für eine stärkere Ausrichtung des Referendariats an den Bedürfnissen der anwaltlichen Berufsausübung ist frei. Am 29. April hat die Kammerversammlung eine Ausbildungsumlage in Höhe von 25,- Euro pro Kammermitglied beschlossen.

Damit sind die Grundlagen gelegt für

- die Schaffung der im neuen Hamburgischen Justizausbildungsgesetz vorgesehenen, die Anwaltsstation begleitenden Pflicht- und Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften und eine angemessene Entschädigung der AG-Leiter
- die stärkere Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis im zweiten Staatsexamen durch professionelle Erstellung geeigneter Anwaltsklausuren.

Der Beschluss wurde mit großer Mehrheit bei 27 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen gefasst.

Er war allerdings nicht unumstritten: die Kritiker beanstandeten insbesondere, dass die Anwaltschaft durch die freiwillige Übernahme von finanziellen Lasten den Staat vorschnell aus seiner Verantwortung für die Juristenausbildung entlasse.

Ich halte dieses Argument nicht für stichhaltig: schließlich erhalten die Referendare auch während der Anwaltsstation ihr Gehalt von der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Kostenbeitrag der Anwaltschaft ist beschränkt auf und zweckgebunden für die Finanzierung derjenigen Aufwendungen, die speziell für die Verstärkung des anwaltlichen Ausbildungselementes neu getragen werden müssen.

Bitte bedenken Sie, dass durch die externe Übernahme von Ausbildungsaufgaben für die auszubildenden Büros deutliche positive Effekte eintreten werden. Die Vermittlung notwendigen Wissens und praktischer Fertigkeiten zu Beginn der Anwaltsstation im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften erhöht unmittelbar die Qualifikation der Stationsreferendare für den anwaltlichen Arbeitsalltag.

Es ist auf der politischen Ebene schwer zu vermitteln, warum die Staatskasse für diese speziell anwaltlichen Ausbildungsanforderungen aufkommen soll, wenn zwischen 80 und 90% der Examensabsolventen den Anwaltsberuf ergreifen. In anderen Berufen ist es selbstverständlich, dass die Ausbilder sogar für die Ausbildungsvergütung aufkommen müssen und nur der geringere Teil der Ausbildungsaufwendungen (z.B. die Berufsschulen) von der Allgemeinheit finanziert wird.

Ich halte auch den Einwand der Kritiker, durch die Verlängerung der Referendarstation für sich genommen träfe die Kanzleien eine erhebliche Mehrbelastung, im Ergebnis für nicht überzeugend.



Natürlich können durch die längere Präsenz von Referendaren in den Büros Engpässe organisatorischer Art auftreten. Ich will die hieraus entstehenden Belastungen keinesfalls gering schätzen.

Andererseits sind mit einer längeren Stationsdauer aber auch Vorteile verbunden. Denn ein Referendar lässt sich mit Sicherheit nach mehreren Monaten Ausbildung auch produktiv und den Ausbilder entlastend einsetzen.

§ 4 BRAGO bietet hierfür die Möglichkeiten.

Schließlich teile ich nicht die Befürchtung, durch die zweckgebundene Ausbildungsumlage blähe sich die Kammerverwaltung nahezu gesetzmäßig weiter auf.

Von „Aufblähung“ kann bei der Kammer ohnehin nicht die Rede sein. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der in Hamburg zugelassenen Anwälte von 4.247 auf 6.719 und damit um 63,2% erhöht.

Der Personalbestand der Kammergeschäftsstelle ist demgegenüber lediglich von 14 Mitarbeitern (davon 8 Teilzeitbeschäftigte) auf 17 Mitarbeiter (davon 12 Teilzeitbeschäftigte), also nur um 21,4% gestiegen.

Um die Kritiker aber auch insoweit zu beruhigen: die Ausbildungsumlage ist ausschließlich für die Vergütung der Referenten und die Schaffung einer gesonderten Stelle für die Ausarbeitung von Anwaltsklausuren im zweiten Staatsexamen bestimmt. Alle eventuellen sonstigen zusätzlichen

Arbeiten werden von dem derzeit beschäftigten Kammerpersonal mit übernommen.

•

Wir werden also mit der praktischen Umsetzung unseres Beitrags zur Ausbildungsreform beginnen können.

Der Kammervorstand hat seine Vorstellungen in einem [Schreiben an die Justizbehörde vom 9. Oktober 2002](#) zusammengefasst. Sie können dieses Schreiben einsehen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Dieses Konzept steht und fällt damit, dass wir genügend Kolleginnen und Kollegen als Leiter der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften gewinnen können.

Auch hierfür meinen wir, unser Bestes getan zu haben.

Der Kammervorstand wird die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft mit einer Aufwandsentschädigung von 150,- Euro pro Doppelstunde vergüten.

Ich meine, dass damit ein angemessener Kompromiss gefunden ist, der es auch im Tagesgeschäft engagierten Kolleginnen und Kollegen ermöglicht, an der Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses mitzuwirken. Im nächsten Heft des Kammerreports werden Sie eine Ausschreibung finden, aus der Sie alle weiteren Einzelheiten entnehmen können.

Im zweiten Staatsexamen soll die rechtsberatende Praxis dadurch verstärkt berücksichtigt werden, dass mehr Anwaltsklausuren als bisher geschrieben werden sollen.

Die bisherigen Anwaltsklausuren stammten nur im Ausnahmefall aus der Feder von Rechtsanwältinnen.

Die Ausbildungsumlage wird zu einem kleinen Teil auch dafür eingesetzt werden, die Erstellung der notwendigen großen Anzahl von Anwaltsklausuren professionell durch einen Rechtsanwalt zu ermöglichen.

Bekanntlich wird bevorzugt - wenn nicht gar ausschließlich - das gelernt, was auch geprüft wird.

Wenn wir uns also an der stärkeren Ausprägung der anwaltlichen Berufsanforderungen auch in der Prüfung beteiligen, dient dies ebenfalls unmittelbar der Anwaltschaft.



Ihr

Axel C. Filges
Präsident

KAMMERVERSAMMLUNG

Die diesjährige Kammerversammlung vom 29. April 2003 war mit ca. 220 Teilnehmern außergewöhnlich gut besucht.

Den allen Kammermitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandten Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ergänzte der Präsident zu Beginn der Versammlung um folgende aktuelle Punkte:

- Die Gespräche zwischen der Anwaltschaft und dem BMJ über die Strukturreform der Anwaltsgebühren sind wieder in Gang gekommen.
- Die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene seinerzeit sehr umstrittene Reform der ZPO soll „evaluiert“ werden. Die Anwaltschaft hat ihren Anspruch angemeldet, hieran angemessen beteiligt zu werden.
- Die Justiz soll durch ein „Justizmodernisierungsgesetz“ verschlankt werden. Allerdings läßt der Inhalt der bisher vorliegenden Planungen eher vermuten, dass es sich vorrangig um einen durch Sparpläne motivierten Abbau von Verfahrensrechten handeln wird.
- Anfang des Monats ist das Buch von Heiko Morisse „Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg - Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat“ im Christians Verlag erschienen.

Der Kammervorstand hat diese Veröffentlichung durch einen Druckkostenzuschuss gefördert.

Das Werk enthält neben einer historischen Übersicht über das Thema auch Darstellungen der Lebensläufe aller 236 im Januar 1933 zugelassen gewesenen Hamburger Rechtsanwälte.

Das Buch ist zum Preise von 24,- Euro im Buchhandel erhältlich.

- Der für alle Hamburger Kammermitglieder bedeutsame Beschluss betraf die vom Vorstand vorgeschlagene Erhebung einer „**Ausbildungsumlage**“ in Höhe von 25,- Euro pro Kammermitglied.

Die Kammerversammlung hat mit großer Mehrheit den Antrag des Vorstandes, diese Umlage erstmals im Juni 2004 zusammen mit dem Kammerbeitrag zu erheben, zugestimmt. Damit ist der Weg für die Schaffung der notwendigen Anzahl von Anwalts-AGs frei.

Es sollen also - vorbehaltlich einer endgültigen Verfügung durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts als Leiter der gesamten Referendarausbildung - stationsbegleitend eine dreiwöchige Pflicht-AG sowie insgesamt 16 Wahlpflicht-AGs durch anwaltliche AG-Leiter angeboten werden, um den Referendaren sowohl die Grundlagen der anwaltlichen Berufsausübung, als auch Kenntnisse in einzelnen Rechtsbereichen aus

spezifisch anwaltlicher Sicht nahe zu bringen.

- Der Kammerbeitrag selbst ist für das Jahr 2004 wie vom Vorstand vorgeschlagen unverändert geblieben. Er beträgt damit auch im kommenden Jahr 215,- Euro und kann entsprechend der Beitragsordnung in den dort genannten Fällen ermäßigt werden.

Bei den Ermäßigungsmöglichkeiten gemäß § 6 der Beitragsordnung (Billigkeitsgründe) verfährt der Vorstand wie folgt: bei Gesamteinkünften von weniger als 10.000,- Euro per anno wird der Beitrag erlassen, bei Gesamteinkünften von weniger als 20.000,- Euro wird er auf die Hälfte ermäßigt.

Beschlussgrundlage war die Billigung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters.

Die beiden von der letztjährigen Kammerversammlung gewählten Kassenprüfer, die Herren Rechtsanwälte Eckhard Wolter und Stephan May, haben die Abrechnung des Kammervorstandes ebenfalls geprüft und Beanstandungen nicht erhoben.

- Die diesjährigen Vorstandswahlen brachten keine Überraschungen.

Herr Filges dankte zunächst den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern Wiltrud Fromm, Ulrike Hundt-Neumann, Dr. Gottfried Hantke und Dr. Ronald Steiling für ihre jahrelange ehrenamtliche Mitarbeit im Kammervorstand.

Bei der anschließenden Wahl wurden Frau Rechtsanwältin Annette Voges sowie die Rechtsanwälte Axel C. Filges, Dr. Carsten Harms, Dr. Volker Meinberg und Malte Nehls wieder in den Vorstand gewählt.

Als neue Mitglieder gehören dem Vorstand Frau Rechtsanwältin Corinna Struck sowie die Rechtsanwälte Rüdiger Ludwig, Friedrich-Wilhelm Reineke und Gerhard Strate an.

Die infolge der im April letzten Jahres durch Herrn Rechtsanwalt Strate erklärten Amtsniederlegung notwendig gewordene Ersatzwahl konnte nicht stattfinden, da die hierfür vorgeschlagenen Kandidaten bereits bei der Neuwahl gewählt wurden.

Der Kammervorstand hat damit wiederum nicht die erforderliche und vom Arbeitsanfall in der Satzung der Kammer vorgesehene Mitgliederzahl von 22.

Dem Kammervorstand gehören damit derzeit folgende Mitglieder an:

- Ute Balten
- Dr. Joachim Blau
- Dr. Eckart Brödermann
- Roberto Carballo Lazáro
- Axel C. Filges
- Dr. Klaus von Gierke
- Dr. Carsten Harms
- Bernd-Ludwig Holle
- Jan H. Kern
- Dietrich Krause
- Otmar Kury
- Dr. Christian von Lenthe
- Rüdiger Ludwig
- Dr. Volker Meinberg
- Malte Nehls
- Friedrich-Wilhelm Reineke
- Dr. Jürgen Scheer
- Gerhard Strate
- Corinna Struck
- Annette Voges
- Dr. Henning von Wedel.

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung wurde das Kammerpräsidium in seiner bisherigen Zusammensetzung wieder gewählt. Es setzt sich damit wie folgt zusammen:

- Axel C. Filges, Präsident
- Ute Balten, Vizepräsidentin
- Otmar Kury, Vizepräsident
- Dietrich Krause, Schriftführer
- Bernd-Ludwig Holle, Schatzmeister.

**SATZUNGSVERSAMMLUNG:
DAS WAHLERGEBNIS**

Bis zum 31. März 2003 fand im Hamburger Kammerbezirk die Briefwahl zur Satzungsversammlung statt.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis hiermit wie folgt formell bekannt:

Wahlberechtigt waren gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung alle am 31. Januar 2003 zugelassenen 6.786 Kammermitglieder. Hiervon haben an der Wahl 2.232 teilgenommen. Dies ergibt eine Wahlbeteiligung von 32,89%.

Es wurden 30 Wahlbriefe gemäß § 9 Abs. 6 der Wahlordnung zurückgewiesen. Damit wurden 2.202 Stimmzettel abgegeben, davon waren 91 ungültig. Die Zahl der abgegebenen Stimmen betrug 7.457, sie waren alle gültig. Auf die Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

Hartmut Scharmer	1311
Gerhard Strate	1270
Otmar Kury	1237
Dr. Henning v. Wedel	865
Jürgen Keyl	805
Wolf Dieter Reinhard	523
Dr. Werner Neubauer	514
Dr. Axel Holtz	502
Hartmut Reclam	430

Gewählt sind damit:

- Rechtsanwalt Hartmut Scharmer
- Rechtsanwalt Gerhard Strate
- Rechtsanwalt Otmar Kury
- Rechtsanwalt Dr. Henning v. Wedel
- Rechtsanwalt Jürgen Keyl
- Rechtsanwalt Wolf Dieter Reinhard
- Rechtsanwalt Dr. Werner Neubauer

Nachrückende Kandidaten sind:

- Rechtsanwalt Dr. Axel Holtz
- Rechtsanwalt Hartmut Reclam

Der Wahlausschuss

FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

Auf ihrer letzten Sitzung am 20. März 2003 hat die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete zweite Satzungsversammlung die Einführung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht beschlossen.

Welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um diese Fachanwaltsbezeichnung führen zu können, ergibt sich aus den neuen §§ 5h und 14a der Fachanwaltsordnung.

Sie finden den [Wortlaut dieser Bestimmungen auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer](#), wenn Sie in der Online-fassung des Kammerreports hier klicken.

Der Beschluss der Satzungsversammlung muss noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden. Hiermit wird jedoch allenthalben gerechnet.

Der erste Fachlehrgang gemäß § 4 FAO, dessen erfolgreicher Besuch in der Regel Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist, wird vom Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) vom 4. September bis 6. Dezember 2003 veranstaltet.

Die Einzelheiten des Kursangebotes, insbesondere Termine, das Veranstaltungsprogramm und die Kosten finden Sie auf der Internetseite des DAI

www.anwaltsinstitut.de

RECHTSBERATUNGSGESETZ

Der 6. Zivilsenat des BGH hat in einem noch nicht veröffentlichten Urteil vom 18. März 2003 (VI ZR 152/02) seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Kfz-Haftpflichtversicherer wegen der Begrenzungen des Rechtsberatungsgesetzes für ihre Versicherungsnehmer keine Schadenregulierungen durchführen dürfen.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, klicken Sie bitte die Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer im Abschnitt „Aktuelle Rechtsprechung für Rechtsanwälte“ an. Sie werden diese Entscheidung sicherlich nach ihrer Absetzung auch auf der Homepage des BGH finden.

VERSORGUNGSWERK

Das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Mitgliederversammlung am 26.11.2002 seine Satzung geändert.

[Das Protokoll der Mitgliederversammlung](#) und [die Änderung der Satzung](#) können Sie sich ansehen und downloaden, wenn Sie in der Online-fassung des Kammerreports hier klicken.

GERICHTSSTAND FÜR HONORARKLAGEN

[In einem Urteil vom 11.04.2003 \(Az. 313 S 4/03\)](#) hat das Landgericht Hamburg befunden, dass der Gerichtsstand für Honorarklagen von Rechtsanwälten gemäß § 29 Abs. 1 ZPO nach wie vor der Ort des Kanzleisitzes ist. Sie können sich diese Entscheidung ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Das Amtsgericht hatte erstinstanzlich das Gegenteil für richtig gehalten. Wie das Landgericht Hamburg hatten bereits das Landgericht Berlin (AGS 03,87) und das Landgericht Magdeburg (AGS 03, 88) entschieden.



SACHFIRMA

Die überwiegende Meinung der Kammervorstände und Anwaltsgerichte legen § 9 Abs. 3 Berufsordnung dahingehend aus, dass es Anwaltssozietäten oder -gesellschaften nicht gestattet, eine sogenannte „Sachfirma“ zu führen.

Um Zweifel insoweit auszüräumen, hatte die Satzungsversammlung eine Klarstellung dieses Grundsatzes in § 9 Abs. 2 BORA beschlossen:

“Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Phantasiebezeichnung entsteht.”

Dieser Beschluss ist jedoch vom Bundesministerium der Justiz nicht gemäß § 191e BRAO genehmigt worden. Vielmehr hat das BMJ die Worte „Sach- oder“ aufgehoben, so dass die Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

“Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Phantasiebezeichnung entsteht.”

Ob eine solche Aufhebung einzelner Worte einer Satzung rechtlich möglich ist, will die Bundesrechtsanwaltskammer bzw. Satzungsversammlung rechtlich prüfen lassen.

Über das Ergebnis werden wir Sie unterrichten.

AUSLANDSMANDATE

Bei Korrespondenzmandaten für bzw. von ausländischen Kollegen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union taucht immer wieder das Problem auf, ob der deutsche Kollege dem zum Beispiel französischen Rechtsanwalt für dessen Gebühren haftet, wenn der deutsche Mandant zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist.

Umgekehrt werden deutsche immer wieder von ausländischen Kollegen auf Zahlung in Anspruch genommen, wenn sie dem Kollegen aus einem anderen Land ein Mandat verschafft haben. Die Kammer ist immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen das Mitglied den ausländischen Kollegen darauf verweisen will, allein der Mandant sei Gebührenschnldner.

Die als Bestandteil der Berufsordnung rechtsverbindlichen sogenannten „CCBE-Richtlinien“, die für grenzüberschreitende Mandate innerhalb der Europäischen Union gelten, enthalten hierzu in Ziffer 5.7 folgende Regelung:

“Im beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Mitgliedsstaaten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, wenn Zahlung von dem Mandanten nicht erlangt werden kann.

Die betreffenden Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen. Der beauftragende Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.”



MANDANTENINFORMATION

Im Kammerreport vom 7. Februar 2002 hatten wir über ein als Mandanteninformation gedachtes Informationsblatt der BRAK zum anwaltlichen Gebührenrecht berichtet.

Im November konnten wir Ihnen sodann mitteilen, dass die BRAK entsprechende Flyer zu den Themen Mietrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht fertiggestellt hat. Sie können sich diese Merkblätter auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer im Abschnitt „Aktuelles“ unter der Überschrift „[Neue Mandanteninformation](#)“ anschauen und bei Bedarf direkt bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestellen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.



GESCHÄFTS- VERTEILUNGSPLAN

Der Kammer liegt der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg sowie der Amtsgerichte Altona, Barmbek, Bergedorf, Blankenese, Harburg, St. Georg und Wandsbek vor. Die Pläne sind insgesamt etwa 13 mm dick und können deshalb von uns leider nicht auf die Internetseite gestellt werden.

Gerne sind wir aber bereit, einzelne Teile eines der Geschäftsverteilungspläne zu fotokopieren und Interessierten zur Verfügung zu stellen.

GLOBALRICHTLINIE

Die „Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes vom 26.11.2002“ ist mit Wirkung vom 01.01.2003 neugefaßt worden.

Sie können den vollständigen Text über folgende Internetadresse abrufen:

http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_bau_und_verkehr/htm/bbv_grl.htm

ALLGEMEINANWALT

Auch in Hamburg hat sich die „Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV“ gegründet.

Die Initiatoren sind die Rechtsanwälte Gerd Ulrich Mathias und Dr. Axel Holtz.

Wenn Sie Interesse an einem Meinungsaustausch und eventuell einer Mitgliedschaft haben, wenden Sie sich bitte an

**Herrn Rechtsanwalt
Gerd Ulrich Mathias,
Kaiser-Wilhelm-Str. 115,
20355 Hamburg,
Telefon: 35 75 96-0,
Telefax: 35 75 96-50,
eMail:
Ulrich.Mathias@t-online.de.**

BAUPRÜFDIENSTE

Die Behörde für Bau und Verkehr hat folgende weitere Bauprüfdienste herausgegeben:

- [BPD 2/2003](#)
„Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BPD Abgeschlossenheitsbescheinigung)“
- [BPD 3/2003](#)
„Anforderungen an Umwehungen und Brüstungen (BPD Absturzsicherungen)“
- [BPD 4/2003](#)
„Besondere Anforderungen an Kombibüros und Großraumbüros (BPD Bürogrobräume)“

Sie können sich sämtliche Texte anschauen und ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.



PKH-RICHTLINIE

Der Rat der Europäischen Union hat eine Richtlinie zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug beschlossen (Richtlinie 2002/8/EG vom 27.01.2003).

Eine [kurze Inhaltsangabe der Richtlinie sowie den Richtlinientext](#) selbst finden Sie in der Onlineausgabe des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.





Service

NEUE

TELEFONVERZEICHNISSE

Es liegen neue Telefonverzeichnisse folgender Gerichte und Behörden vor:

- [Hanseatisches Oberlandesgericht und Hamburgisches Verfassungsgericht](#)
- [Landgericht Hamburg, Stand 03.03.2003](#)
- [Verwaltungsgericht Hamburg](#)
- [Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes](#)

Sie können sich diese Telefonverzeichnisse von der Internetseite herunterladen und ausdrucken, wenn Sie in der Onlineausgabe des Kammerreports hier klicken.



AMTSGERICHT

HAMBURG-WANDSBEK

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg teilt die Geschäftszeiten der Vormundschaftsabteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek wie folgt mit:

Mittwochs sind die Vormundschaftsabteilungen für den Publikumsverkehr geschlossen.

WAS IST „1 PROZENT“?

Dem Anwaltsblatt des DAV entnehmen wir folgenden Hinweis von Herrn Rechtsanwalt Ingenhoff aus Röttenbach:

“Vorsicht, Haftungsfalle!

Die Geltendmachung von Geldforderungen für Mandanten ist Anwalt's tägliches Brot. In der Regel sind diese Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Geben Sie den gesetzlichen Zinssatz mit „5% über Basiszins“ an? Dann könnte folgendes Problem auftauchen: Angenommen, der Basiszins beträgt 2%, dann errechnet sich bei „5% über Basiszins“ ein Gesamtzinssatz von **2,1%**, nicht jedoch in Höhe der gedachten 7%. Bei 250.000 Euro Hauptforderung entgehen dem Mandanten dadurch knapp 12.500 Euro Zinsen! Beachten Sie daher auch im eigenen Interesse, dass der gesetzliche Zinssatz gem. § 247 BGB fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt. ”

ITALIENISCHES RECHT

Von italienischen Kollegen werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass diese eine Homepage unterhalten, auf der man sich über das italienische Recht - jedenfalls wesentliche Teilbereiche - online über die Internetseite der Kanzlei Braggion & Partner in Milano informieren kann.

Wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, gehen Sie bitte auf die Seite

www.italrecht.com.

Es versteht sich von selbst, dass mit diesem Hinweis keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Angaben auf dieser Seite verbunden ist.

EXISTENZGRÜNDUNG

Ein Hamburger Anwaltskollege nutzt für seine anwaltliche Existenzgründung die Rechtsform der „Ich-AG“.

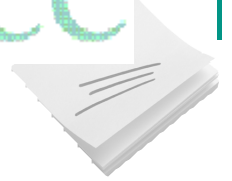
Herr Kollege Dr. Bahr hat hierzu im Internet einen Aufsatz bereitgestellt, den Sie unter der Adresse

www.jurawelt.com/anwaelte/7296

finden können. Das Auffinden wird Ihnen erleichtert, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.



Auch für andere Existenzgründer dürften die dort schilderten Erfahrungen von Interesse sein.



HILFE FÜR UNFALLOPFER

Der Verein „Opferhilfe Hamburg e. V.“ ist bislang überwiegend im Bereich der Beratung der Opfer von Gewalttaten tätig gewesen.

Der Verein hat vor kurzem auf die Tatsache reagiert, dass sich bei ihm zunehmend mehr traumatisierte Opfer von Unfällen melden.

Es gibt deshalb jetzt spezifische Beratungsangebote für Menschen, die im Straßenverkehr oder einem öffentlichen Verkehrsmittel einen Unfall hatten und als Unfallfolge auch eine psychische Erkrankung davongetragen haben.

[Wenn Sie Näheres zu diesem Angebot wissen wollen, können Sie sich informieren, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.](#)



PRAKTIKANTENPLÄTZE

In der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer werden zwei Listen für Praktikantenplätze einerseits für Schüler und andererseits für Studenten geführt. In diesen Listen sind diejenigen Büros verzeichnet, die zur Aufnahme von Praktikanten bereit sind. Allerdings ist diese Liste inzwischen hoffnungslos überaltert, so dass wir Sie erneut um Mitteilung einer eventuellen Aufnahmebereitschaft bitten.

Alle Formen der Kommunikation sind möglich.

NACHRICHTEN AUS BRÜSSEL

Auf unserer Internetseite finden Sie die sehr informativen aktuellen Nachrichten des Brüsseler Büros der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die letzte Ausgabe (6/2003 vom 26. März 2003) berichtet zum Beispiel über das neue Gesetz zum internationalen Insolvenzrecht und über das gegen die Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen des „Volkswagen-gesetzes“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet jedem damit die Möglichkeit, mit geringem Aufwand die europäische Rechtsentwicklung zeitnah zu verfolgen.

Sie finden ein gesondertes Feld „[Nachrichten aus Brüssel](#)“ im Abschnitt „Service-Angebote“.



SOCIETAS EUROPAEA

Die europäische Rechtsvereinheitlichung macht jetzt auch im Bereich des Gesellschaftsrechts Fortschritte.

Der Rat der Europäischen Union hat mit Verordnung vom 8. Oktober 2001 die Voraussetzungen für die Schaffung der „Societas Europaea“ geschaffen.

Im Grundsatz hat diese Verordnung das Ziel, die Aktiengesellschaft des jeweiligen nationalen Rechts europafähig zu machen.

Auch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Übertragung von Gesellschaften wird dadurch entscheidend verbessert.

Sie finden die [Verordnung](#) und einen dazu im Kammervorstand von dem zuständigen [Referenten erstellten Vermerk](#) auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.



Termine

HAMBURGER

UNTERNEHMENSTAGE:

STEUERN

Am

13. Juni 2003

finden in Hamburg die von der Handelskammer initiierten

Hamburger Unternehmenstage: Steuern

im Hause der Handelskammer statt. Das Forum behandelt alle im Zusammenhang mit Unternehmenskauf und -bewertung stehenden steuerlichen Fragen, zum Beispiel Finanzierungsfragen, die Wirkungen von Verlustvorträgen und die Optimierung von Unternehmensstrukturen.

Der Tagungsbeitrag beträgt für die ganztägige Veranstaltung 300,- Euro.

Wenn Sie Näheres über die Hamburger Unternehmenstage Steuern wissen wollen, informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Handelskammer Hamburg unter der Adresse

www.hk24.de.

Sie finden dort das detaillierte Veranstaltungsprogramm, die Namen der Referenten und ein Anmeldeformular.

MIETRECHT

Am

21. Mai 2003

führt der Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg der vhw Seminare ein eintägiges Seminar zu dem Thema „Aktuelle Mietrechtsprechung und Erfahrungen mit der Miet- und Schuldrechtsreform“ durch. Es findet am 21. Mai im Bürgerhaus Kronshagen bei Kiel statt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 130,- Euro für Mitglieder bzw. 175,- Euro für Nichtmitglieder.

[Das Veranstaltungsprogramm einschließlich der Angaben zu den Referenten](#) finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

EUROPÄISCHES

ARBEITSRECHT

Die Europäische Rechtsakademie in Trier richtet am

**25. und 26. Juni 2003
in Trier**

eine Tagung zum Thema

„Europäisches Arbeitsrecht in der Praxis“

aus.

Die Einzelheiten zum Veranstaltungsprogramm und -ablauf finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Rechtsakademie

www.era.int.

Die zweitägige Tagung kostet 500 Euro, die Tagungssprachen sind deutsch und französisch.

Sie finden unter dieser Internetadresse übrigens eine Übersicht über das gesamte Veranstaltungsangebot der Europäischen Rechtsakademie.

STEUERRECHT

Auch zu diesem Rechtsgebiet findet im Juni in Hamburg ein Seminar der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. statt, das sich an alle im Steuerrecht Tätigen oder an diesem Rechtsgebiet Interessierten wendet.

Das zweitägige Seminar findet am

27. und 28. Juni 2003

im Dorint Hotel, Alter Wall in Hamburg statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 395,- Euro einschließlich einer umfangreichen Arbeitsunterlage, einem Mittagimbiss und den Pausengetränken.

Alle weiteren Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite

www.fachanwalt-fuer-steuerrecht.de.

WER SCHLÄGT, MUSS GEHEN!

Das Hamburger Senatsamt für die Gleichstellung richtet am

11. September 2003

ein eintägiges Seminar zum Gewaltschutzgesetz („Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe- wohnung bei Trennung“) sowie zu den entsprechenden Neuerungen im Hamburgischen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 18. Juli 2001 aus.

Die Veranstaltung hat zum Ziel, die derzeit aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt darzustellen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Einen ausführlichen [Artikel zum Thema von Frau Ass. jur. Isabel Said](#), einer sachkundigen Mitarbeiterin des Senatsamtes für die Gleichstellung, finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Genauere Informationen zu Tagungsort, Tagungsablauf sowie zur Anmeldefrist sind ab Juli / August 2003 auf der Internetseite des Senatsamtes für die Gleichstellung unter der Internetadresse

www.sfg.hamburg.de

im Abschnitt „Aktuelles / Veranstaltungen“ abrufbar. Wer weitergehende Fragen hat oder interessiert ist, kann sich schon jetzt entweder telefonisch (42863-5439) oder per Email (Isabel.Said@sfg.hamburg.de) an Frau Said wenden.

MEDIATION

Am

12. / 13. September 2003

findet in Göttingen der Mediationskongress 2003 zu dem Thema „Mediation im Aufbruch - Zusammenwirken von Mediation und Institution“ statt.

Eine [Übersicht über das Veranstaltungsprogramm](#) finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Weitere Angaben finden Sie auf der Internetseite der Zentrale für Mediation

www.centrale-fuer-mediation.de.

UNTERHALTSRECHT IN EUROPA

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz ist gemeinsam mit der Europäischen Rechtsakademie Veranstalterin des am

26. September 2003

in Mainz stattfindenden Seminars „Unterhaltsrecht in Europa“.

Sie behandelt umfangreich die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Unterhaltsstreitigkeiten stehenden Fragen, insbesondere

- die internationale Zuständigkeit in Unterhaltssachen (Verordnung „Brüssel I“)
- das Verfahren in Unterhaltssachen
- das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen

sowie generell die Rechtslage in Frankreich, Belgien und Deutschland.

Wer sich für dieses Seminar interessiert, kann sich auf der Internetseite der Europäischen Rechtsakademie

www.era.int

informieren und auf Wunsch auch anmelden. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 100,- Euro.



HAFTUNG DER NEU-SOZIEN

Neu in eine Sozietät eintretende Kolleginnen oder Kollegen sind immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob und inwieweit sie für eventuelle vor ihrem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten der „Altsozien“ haften.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht uns auf eine neue BGH-Entscheidung hierzu wie folgt aufmerksam:

“Der II. Zivilsenat des BGH hatte darüber zu entscheiden, ob ein neu in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretender Gesellschafter für bei seinem Eintritt bereits bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft neben den bisherigen Gesellschaftern persönlich haftet. Mit Urteil vom 07.04.2003 (II ZR 56/02; noch nicht veröffentlicht) hat der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat diese Frage im Grundsatz bejaht. Die Haftung auch neu eingetretener Gesellschafter für bestehende Verbindlichkeiten folge aus der Eigenart der GbR, die über kein eigenes - ausschließlich zur Erfüllung ihrer Schulden bestimmtes - Vermögen verfügen muss. Diese Haftung gilt mithin auch, wenn sich Rechtsanwälte (und andere Angehörige freier Berufe) in dieser Gesellschaftsform zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Gesellschafter haften für alle vertraglichen, quasivertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Offen gelassen hat der BGH jedoch, ob dieser Grundsatz auch auf Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen anzuwenden ist. Derartige Verbindlichkeiten nehmen möglicherweise nach der in § 8 Abs. 2 PartGG zum Ausdruck kommenden Auffassung des Gesetzgebers eine Sonderstellung ein.

Die Revision des mit der zugrundeliegenden Klage in Anspruch genommenen Gesellschafters hatte gleichwohl Erfolg. Nach der bisherigen herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Lehre gab es keine persönliche Haftung des Neugesellschafters für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft. Wer in eine GbR eintrat, brauchte nicht damit zu rechnen, für bereits bestehende Gesellschaftsschulden ggf. mit seinem Privatvermögen einzustehen. Der eingangs geschilderte Grundsatz der persönlichen Haftung des Neugesellschafters für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft kommt daher aus Gründen des Vertrauensschutzes erst bei künftigen Beitrittsfällen zur Anwendung. ”

WANN ENTSTEHT EINE BEWEISGEBÜHR?

Der 8. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg hat mit Beschluss vom 10.12.2002 entschieden, ob schon durch die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung einer Partei eine Beweisgebühr entstehen kann. Das Gericht stellt darauf ab, ob die Vorlage auf einer Beweisordnung des Gerichts beruht.

Der Entscheidung kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Rechtsfrage bisher in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte umstritten ist.

Sie können sich den [Volltext der Entscheidung](#) anschauen und ihn ausdrucken, wenn Sie auf der Kammerhomepage den Abschnitt „Kostenrechtliche Entscheidungen des 8. Zivilsenates“ anwählen. Dort finden Sie den Beschluss 8 W 174/02 vom 10.12.2002 mit dem Stichwort „Beweisgebühr“.



PAPIERLOSES TELEFAX

Der Beschluss des BGH vom 20.02.2003 (V ZB 60/02) hat folgenden nicht amtlichen Leitsatz:

- “Erkennt der Bevollmächtigte einer Partei, dass er einen Schriftsatz per Telefax nicht mehr fristgerecht an das zuständige Gericht übermitteln kann, steht es der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht entgegen, dass er den Schriftsatz in anderer Weise noch rechtzeitig hätte übermitteln können, sofern die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Übermittlung per Telefax ihren Grund in der Sphäre des Gerichts findet. ”

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass ein Anwaltskollege aus Chemnitz einen Fristverlängerungsantrag nicht per Telefax an das Oberlandesgericht Dresden übermitteln konnte, weil in die Faxgeräte des Gerichts nicht genügend Papier eingelegt war.

Das OLG Dresden hat den Wiedereinsetzungsantrag mit der Begründung verworfen, der Anwaltskollege hätte entweder ein „Blitztelegramm“ (?) versenden, einen Kurierdienst beauftragen oder ein Korrespondenzanwaltsbüro in Dresden beauftragen können, oder aber „selbst mit dem Auto von Chemnitz nach Dresden fahren müssen.“

Der BGH hielt dies für übertrieben und gab dem Wiedereinsetzungsgesuch statt. Den Volltext der Entscheidung finden Sie auf der Internetseite des BGH (www.bundesgerichtshof.de) im Abschnitt „Entscheidungen“, wenn Sie das oben genannte Aktenzeichen eingeben.

FALSCHES TELEFAX

In einem Beschluss vom 27. Februar 2003 (III ZB 82/02) hat sich der BGH mit dem Fall befassen müssen, dass ein Telefax an das falsche Gericht adressiert war.

Der Antrag auf Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist in einer Zivilsache war versehentlich nicht an das Berufungsgericht, sondern an das Amtsgericht gesandt worden.

Der zuständige Rechtsanwaltsfachangestellte hat die schriftliche Anweisung, das richtige Gericht in das Adressfeld einzutragen, jedoch offenbar übersehen und den Antrag unverändert in den Postausgang gegeben.

In den Entscheidungsgründen des BGH-Beschlusses heißt es auszugsweise:

- “Der Anwalt darf aber auf der anderen Seite grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Büroangestellter, der sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelanweisung befolgt. Ihn trifft unter solchen Umständen nicht die Verpflichtung, sich anschließend über die Ausführung seiner Weisung zu vergewissern. (...) Es kann ihm - ... - unter diesen Umständen auch nicht als Verschulden zugerechnet werden, dass er den Schriftsatz vor der von ihm für erforderlich gehaltenen Korrektur unterzeichnet hat. (...). Dies gilt nicht nur für den Fall einer allgemein erteilten Weisung, wie mit zu korrigierenden Schriftstücken zu verfahren ist, sondern erst recht für eine auf einen speziellen Fall zugeschnittene Einzelweisung, wie sie hier erteilt worden ist. ”

Den Volltext der Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#).

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Sophie Ahrens-von-Bismarck
- Berit Ambrosius
- Deborah Azzab
- Dr. Martin Bahr
- Tatjana Bajer
- Dr. Peter Bartholomäus
- Nicole Baumann
- Thomas Bayer
- Jan Patrick Becker
- Tobias Beckmann
- Dorit Beeken
- Nils Bergemann
- Marco-Roland Bienhold
- Dirk Blömer
- Jens Brambring
- Hermann Bredehorn
- Lea Brix
- Gero Brugmann
- Axel Burkart
- Okke Burmeister
- Anna Cardillo
- Beatrice Cierzon
- Tim Clauß
- Stefanie Cruse
- Sören Delfs
- Sören Diercks
- Anna Dingler
- Katharina Dittmann
- Olaf Dreske
- Sven Axel Dubitscher
- Elisabeth Eckle
- Olivia Eggers
- Sigrid Ehehalt
- Natascha Eyl
- Julia Simone Fenske
- Roland Freitag
- Jan-Jochen Friedrich
- Karen Frieseke
- Torben Fuchs
- Christian Gerdts
- Björn Gerke
- Franziska Gerken
- Thorsten Gies
- Dr. Marc Björn Gottschald
- Dörte Grabowski
- Dr. Simone Grode
- Stephan Grulert
- Ursula Bettina Grundhoff
- Volker Hafke
- Julia Franziska Harder
- Gert Heidelberg
- Cordula Hensel
- Elena Hinrichs
- Melanie von Hinüber
- Christian Hinnerk Hirdt
- Jana Holle
- Ulrich Ide
- Dr. Philipp Jacobi
- Gertrud Jacobshagen
- Stephan Jaekel
- Henner Janzen
- Malte Jordan
- Ute Kahl
- Jochen Kähler
- Dr. Arnim Karthaus
- Axel Kaspereit
- Moritz von Kerksenbrock
- Angelika Klein-Beber
- Dietmar Klinger
- Alexandra Klöckler
- Ingo Knecht
- Dr. Oliver Koch
- Frank Kohl-Boas
- Rosika Köhler
- Dr. Hans-Martin Koopmann
- Judith Kopf
- Günther Koy
- Andrea Kozinowski
- Miriam Kruse
- Antonia Barbara Maria Küper
- Babette Kusche
- Henning Labs
- Nina Lamb
- Dr. Thomas Lambrich
- Claudia Langholz
- Mark Laupichler
- Jürgen Leising
- Jan H. Leverenz
- Julia Alexandra Lohmann
- Anja Lohse
- Karsten Helmut Loos
- Katarzyna Lortz
- Claus Lüder
- Edward Maguin (Solicitor)
- Jan Hinnerk Mahler
- Andreas du Maire
- Johannes Matz
- Frank Meister
- Marc Lothar Mewes
- Lutz Möhring-Lawall
- Martin Mohrmann
- Catja Möller
- Dr. Berenice Möller
- Christian Moritz
- Jan-Peter Mulzer
- Sandra Münzel de Queiroz
- Riever Nagel
- Hubertus Nölting
- Klaus Opora
- Katharina von der Osten
- Hauke Osterroth
- Jan Palaschinski
- Simone Paul
- Philip Petersen
- Matthias Plack
- Arne Platzbecker
- Philipp Plog
- Reza Ranjbar
- Sylvia Rapsch
- Inga-Kristin Reinhard
- Karin Richter
- Monika Rossa
- Stefan Rössing
- Jan-Henning Rudolph
- Beatrix A. Ruetten
- Erwin Johann Salamon
- Jan-Dierk Schaal
- Lars Schäfer
- Ole Schertel
- Frank Schildt
- Jörn Schmidt
- Bastian Schmidt-Vollmer
- Mark-Olaf Schmitz
- Sonja Schneider
- Dr. Johan Schneider
- Iris Schöndube
- Arne Schramm
- Holger Schrewe
- Nico Alexander Schröder
- Jochen Schuster
- Nadine Seifert
- Alexander Seitz
- Katrin Irmgard Ella Sielaff
- Felix Skala
- Thorsten Sorgenfrey
- Dr. Moritz Sponagel
- Martin Spörl
- Natalie Jennifer Stein
- Sebastian Steineke
- Matthias Steur
- Klaus D. Stoldt
- Alexander Südbrock
- Andreas Sueß
- Thorben Sundström
- Christoph von Tempsky
- Eike Thiel
- Britt Tönsmeier
- Sascha Urbaniak
- Frank Verbic
- Lazar Vesin
- Tanja Wagenfeld
- Manuela Walter
- Valeska Christine Walter
- Bettina Warnecke
- Birgit Wegner
- Leonhard Wehlage
- Martin Wehrle
- Frauke-Carola Weidermann
- Marcus Wensing
- Annemarie Wenzel-Peters
- Jennifer Wesche
- Tim Wierzbinski
- Ute Wiesen
- Harald Wiggenhorn
- Arndt Harald Winkelmann
- Julius Winter
- Thorsten Ingo Wolf
- Alexandra Zervos
- Dr. Dominik Ziegenhahn
- Michael Ziegler

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Jörg Arzt-Mergemeier
- Armin Barthel
- Hannelore Baumann
- Jan Becker
- Viola Borck-Ziehr
- Dr. Ole Brühl
- Heike Buschbaum
- Jean Jaques de Chapeaurouge
- Maike Classen
- Dr. Peter Dittmer
- Martin Ehlers
- Dr. Detlef Erdtmann
- Reiner Fehsenfeld
- Claas Peter Fischer
- Dr. Max Flake
- Roland Garbe
- Ernst von Gizycki
- Ulrich Gorny
- Sibylle Guiton
- Annett Hahndorf
- Dietlind Hausberg
- Alexandra Heise
- Caren Henschel
- Felix Herzog
- Hans Eckhard Heyn †
- Beatriz Hopp
- Anja Hübner
- Gert Janßen
- Johannes A. Jungclaus †
- Detlev Kaut
- Anne-Catharina Kedenburg
- Lara Kiencke-Klebor
- Dieter Lange
- Sven Lange
- Dr. Helmut K. Lau
- Frank Lohmann
- Karin Lübberstedt
- Hans-Jürgen Lutz
- Kai Mergenthaler
- Elisabeth Müller
- Gabriele Muthreich
- Sven-Erik Niedderer
- Hermann Willm Niemann
- Monika Notbohm
- Dr. Stefan L. Pankoke
- Jörg Arno Prabler
- Claudia Rapp
- Karl-Heinz Rathje †
- Guido Reckmann
- Axel Röhreke
- Ralph Dietrich Romberg
- Matthias Rose
- Heino Saier
- Elmar Schäfer
- Jutta Scherlitz
- Eberhard Schmuck von Troilo
- Heino Schröder-Breiholdt
- C. Michael Schu
- Dr. Katrin Steinberg
- Olaf Strick

- Dr. Dirk Unrau
- André Vieira Pinheiro
- Frank-Helmut Vogelsang
- Dr. Thomas Voigt
- Heike Westphäliger
- Dr. Mathias Wieland
- Oliver Nils Wrede

Stand 30.04.2003

Rechtsanwälte	6826
Rechtsbeistände	53
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	13
Anwalts-GmbH	4
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1